

BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 93

DER STADT KAPPELN

„HAFENBISTRO AUF DEM BOOTSSTEG DER WERFT, AM SÜDHAFEN 3“

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1	
B E G R Ü N D U N G	1
1	AUSGANGSSITUATION
	1
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....2
1.3	Grundlage des Verfahrens2
1.4	Rechtliche Bindungen2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20102
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V, 20023
1.4.3	Flächennutzungsplan4
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 20024
1.4.5	Landschaftsplan.....4
1.4.6	Schutzverordnungen4
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG
	5
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....
	6
3.1	Art der baulichen Nutzung.....6
3.2	Maß der baulichen Nutzung6
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....7
3.4	Baugestalterische Festsetzungen7
3.5	Verkehrliche Erschließung8
3.6	Ver- und Entsorgung8
3.7	Umweltbericht9
3.8	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....10
3.9	Küstenschutz11
3.10	Sonstige Hinweise12
4	FLÄCHENVERTEILUNG
	13
5	KOSTEN.....
	13
TEIL 2	
UMWELTBERICHT	14
1	Einleitung
	14
1.1	Beschreibung des Geltungsbereiches.....14
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....15
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....16
1.3.1	Fachgesetze16
1.3.2	Fachplanungen19
1.3.3	Schutzverordnungen21
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
	22

2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	22
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	22
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.1.3	Schutzgut Fläche	31
2.1.4	Schutzgut Boden.....	32
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	32
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	33
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	35
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
2.1.9	Wechselwirkungen.....	37
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	38
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	38
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	39
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	39
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	39
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	41
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	41
4	PLANUNGSALTERNATIVEN	41
4.1	Standortalternativen	41
4.2	Planungsalternativen.....	42
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	42
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	42
5.3	Zusammenfassung	43
7	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	45

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- NATURA 2000-Vorprüfung, Planungsbüro Springer aus Busdorf (Oktober 2021)

TEIL 1 B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 93 „Hafenbistro auf dem Bootssteg der Werft, Am Südhafen 3“
der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg
für einen Bereich der Steganlagen der Werft Am Südhafen 3

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet Kappeln, am Schleiufer im Bereich des Yachthafens Fin Marine Service Kappeln, Steganlage Schlei. Der Plangeltungsbereich umfasst einen Teil aus Flurstück 163 der Flur 6 Gemarkung Kappeln. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Süden durch die Schlei und weitere Bootsstege / den Sportboothafen,
- im Westen durch das Schleiufer und
- im Osten durch die Schlei.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 990 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.



Luftbildquelle: DigitalerAtlasNord

1.2 Bestand

Der Planbereich liegt innerhalb der hafenseitigen Wasserfläche des Ostseearmes Schlei. Hier sind Pfähle in den Untergrund gerammt, auf denen Stege vorbereitet wurden, die als Basis für die über den B-Plan 93 geplanten baulichen Anlagen dienen sollen. Die Stege schließen an das Schleiufer an und sind vom vorhandenen Fußweg durch einen Zaun abgegrenzt. In nördlicher Richtung wird der Steg als Bootssteg weitergeführt.

Auf der Landseite grenzt das Plangebiet an eine Grünanlage entlang der Schlei, durch die ein Fußweg verläuft. Die Böschung wird durch Stützmauern gesichert.

Die Höhe der vorhandenen Stege liegt bei ca. 1,4 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat am 24.03.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Stadt eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) ist die Stadt Kappeln als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt. Zudem befindet sich Kappeln in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie innerhalb des Naturparkes 'Schlei'.

Gemäß LEP (3.7) sollen touristische Planungen und Maßnahmen auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen hin ausgerichtet sein. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden.

Der aktuelle Plan erfüllt diese Forderungen, da die Errichtung eines Bistros, das von der Wasser- und der Landseite aus erreichbar ist, mit deutlichen Struktur- und Qualitätsverbesserungen einhergeht. Der Hafенbereich im Bereich der Sportboothäfen erfährt somit eine bedeutende Struktur- und Qualitätsverbesserung.

Gemäß Punkt 3.7.1 LEP soll in den Räumen, die Teile des Küstenmeeres einschließen, die Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Wassersportler und Landtouristen erhalten durch die Umsetzung der Planung für den Hafен-Bereich einen neuen attraktiven Standort von hohem Erlebniswert. Eine Ausweitung

des Hafens erfolgt nicht. Die Ziele des Naturschutzes werden nicht beeinträchtigt (s. Kap. 5 - Umweltbericht).

Gemäß Punkt 3.7.2 LEP soll vorrangig auf mittelständischen Strukturen aufgebaut werden. Die Größenordnung der Entwicklung des Bistros auf dem Steg über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird durch ein mittelständisches Unternehmen realisiert.

Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Wassersportanlagen soll gemäß Punkt 3.7.3 LEP Vorrang vor neuen Anlagen haben. Häfen und Marinas sollen soweit möglich für eine touristische Inwertsetzung genutzt werden. Der Hafen erfährt durch die Umsetzung der Bebauungsplaninhalte keinen quantitativen Ausbau, aber eine deutliche touristische Inwertsetzung.

Im **2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (2020) wird das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Bereiche der Schlei liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Zusätzlich zu den o.g. Punkten sollen gem. Punkt 4.7 des 2. Entwurfes zur LEP-Fortschreibung das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land qualitativ, zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden.

Der aktuelle Plan erfüllt diese Forderungen, da Wassersportler und Landtouristen durch die Umsetzung der Planung für den Hafen-Bereich einen neuen attraktiven Standort von hohem Erlebniswert erhalten, der die bestehende touristische Infrastruktur im Hafenbereich Kappels qualitativ und zielgruppengerecht weiterentwickelt.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) weist der Stadt Kappeln den Status eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zu. Das Plangebiet befindet sich gem. Regionalplan innerhalb baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes, in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Nach Ziffer 6.4.3 Nr. 11 RPI V (Nr. 2) dürfte eine mit den Naturschutzbelangen vereinbare Nutzung des Schlei-Ufers eine wesentliche Rolle für die weitere Entwicklung und Aufwertung dieses Stadtbereichs spielen. Die Lage Kappels und eines großen Teils des Nahbereichs im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gestattet weitere Anstrengungen für den Ausbau des Tourismus und der Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere des Wassersports. Der bestehende Hafen wird (wie oben beschrieben) eine Qualitätsverbesserung und Erweiterung des touristischen Angebotes erfahren, die Zielgruppen an Land (zu Fuß und per Fahrrad) sowie auf dem Wasser (per Segel- oder Sportboot) anspricht.

Gem. der **Teilfortschreibung des Regionalplanes, Sachthema Windenergie an Land**, für den Planungsraum I (2020) befindet sich die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage in einem Abstand von ca. 650 m südwestlich des Planbereiches.

Im Umkreis von mind. 5 km um das Plangebiet befinden sich keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Kappeln ist das Plangebiet als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Sportbootnutzung" dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 wird das Plangebiet überwiegend als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO und untergeordnet als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die somit notwendige 54. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 der Stadtvertretung der Stadt Kappeln, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002

In den Darstellungen des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum I (2020) ist in der Karte 1 der Bereich der Schlei als FFH-Gebiet 1423-394 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe' und als EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 'Schlei' dargestellt.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.

In Karte 3 sind für den Plangeltungsbereich keine Darstellungen vorhanden.

1.4.5 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Stadt Kappeln stellt den Planbereich innerhalb der Wasserfläche der Schlei dar. Weitere Entwicklungsziele werden für den Planbereich nicht dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet liegt im Naturpark „Schlei“ (§ 27 BNatSchG).
- Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ sowie das EU Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ umfassen im Stadtgebiet Kappelns die Wasserflächen der Schlei, wobei die Bereiche der Steganlagen hiervon ausgenommen sind.
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 93 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bistros auf einem z.T. vorhandenen Steg schaffen werden. Hierbei sind die kompletten Steganlagen sowie die Plattform auf dem Steg und auch das Gebäude für den Hafenmeister bereits genehmigt, sodass das Bauleitplanverfahren lediglich für die Zulässigkeit der hochbaulichen Anlagen für das Bistro aufgestellt werden muss. Die genehmigten Anlagen (insbesondere die Plattform) werden als Grundlage mit in den Bebauungsplan aufgenommen und über diesen planungsrechtlich gesichert.

Der Yachthafen befindet sich 500 m südlich der Kappeler Schleibrücke am Westufer der Schlei. Er ist zentral gelegen im Gewerbegebiet im innerstädtischen Bereich von Kappeln. Unmittelbar südlich des Museumshafens Kappeln befinden sich die drei Bootsstege der Bootswerft Fin Marine Service. Die Steganlage liegt direkt an der grünen Flaniermeile von Kappeln nur wenige Gehminuten vom Zentrum entfernt. Die Bootswerft bietet Liegeplätze für Gast- und Dauerlieger, Winterlagerung in der Halle und auf dem Freigelände. Der Yachthafen bietet derzeit knapp 80 Liegeplätze an drei Brückenanlagen.

Der Yachthafen FinMarineService Kappeln als zentraler Standort im Südhafen möchte Wassersportler aller Art sowie Radfahrer und Besucher in einem modernen Bistro willkommen heißen und zum Verweilen einladen.

Geplant ist die Anlage einer Plattform auf dem Wasser, die überwiegend als Terrasse für das zentral auf der gerundet ausgebildeten Plattform geplante Bistrotgebäude dienen soll. Eine weitere, kleinere Plattform schließt unmittelbar an und soll ein kleineres Gebäude für den Hafenmeister bereitstellen, sodass dieser schneller für die Besucher des Hafens erreichbar sein wird.

Die Plattform selbst wird auf Pfählen gegründet und ist über vorhandene Stege an den Uferbereich angebunden. Sie bietet zur Wasserseite hin die Möglichkeit, dass kleinere Boote und Wassersportler direkt daran anlegen können.

Das Bistro soll ganzjährig geöffnet sein. Im Gebäude haben ca. 30 Gäste Platz. Die Terrasse kann je nach Wetter und Jahreszeit von jedem Gast genutzt werden. Die Stufen laden zum Sitzen, Beobachten und einfach nur zum Genießen ein.

Die Gebäudehöhe für das Bistro ist zwischen 3,5 und 4,5 m geplant, wodurch sich das Vorhaben neben seiner Kubatur, Transparenz und Schlichtheit in die Umgebung einfügt.

Die Baumaßnahmen sind im Inneren des Yachthafens geplant, sodass keine zusätzlichen Flächen überplant werden. Nördlich und südlich grenzen bestehende Steganlagen an, die Ausdehnung in die Schlei wird nicht weiter als die bestehenden Stege in der unmittelbaren Umgebung erfolgen. So ist eine optimale Einbindung in die Hafenanlage gewährleistet.

Der Rad-, und Wanderweg von Kappeln, entlang des Südhafens in Richtung Arnis wird derzeit ausgebaut. Gastronomie gibt es jedoch an der Strecke zu wenig. Hier möchte die Stadt durch

das Bistro im Yachthafen, über der Schlei, geschützt in einem kleinen Gebäude oder auf einer Terrasse auf ein Ausflugsziel besonderer Art verweisen.

Die Planung richtet sich in erster Linie an Wassersportler und Bootsbesitzer, die in Kappeln eine kleine Rast einlegen, kurz verweilen und sich stärken möchten. Hierdurch wird das touristische Angebot im Kappeler Hafenbereich um ein weiteres Ausflugsziel ergänzt und zukunftsfähig erweitert.

Die Planung entspricht aus Sicht der Stadt Kappeln den unter Punkt 4.7 des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes dargelegten Grundsätzen, wonach das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land qualitativ, zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden sollen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Stadt weiterhin den unter Punkt 4.7.1 dargelegten Grundsätzen, wonach hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben sollen und wonach in den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers oder der Binnengewässer einschließen, die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Hafenbistro' festgesetzt. Das Sondergebiet teilt sich in zwei Teilbereiche, die durch die unterschiedliche Ausrundung der Plattform räumlich voneinander getrennt sind. Innerhalb der Teilbereiche sind die entsprechenden zulässigen Nutzungen definiert; wobei der größere Teil der Nutzung durch das Bistro (Gastronomie) und der kleinere Teil im Nordosten dem Hafenmeisterbüro dient.

Die wasserseitig genutzten Flächen im Planbereich werden als Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Sportboote' mit den entsprechenden zulässigen Nutzungen festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) bestimmt. Hierbei werden entsprechend des konkreten Vorhabens einzelne Grundflächen für die unterschiedlichen Nutzungen festgesetzt. So darf die Grundfläche für das geplante Bistro max. 150 m² betragen, hierbei sind die Außenbewirtschaftungsbereiche nicht mit einzuberechnen. Die zulässige Grundfläche für das Hafenmeistergebäude beträgt entsprechend des geplanten Vorhabens max. 15 m². Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet

werden und wo auch die Außengastronomie untergebracht wird, wird eine Grundfläche von max. 450 m² festgesetzt.

Durch die Gliederung soll dem konkreten, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorhaben der entsprechende Rahmen gesetzt werden.

Um der Lage innerhalb der Wasserflächen der Schlei Rechnung zu tragen und keine optisch zu hoch wirkenden Baukörper zu erhalten, wird die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe auf max. 5,0 m über dem Erdgeschoßfußboden festgesetzt. Hierdurch soll eine harmonische Einbindung in die bestehende Sportboothafenanlage und die angrenzende Bebauung gewährleistet werden.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Demnach ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude von höchstens 2,0 m über NHN zulässig.

Die Plattform auf dem Steg, auf der die Gebäude errichtet werden, darf max. 1,80 m über NHN liegen. Dies entspricht dem Vorhaben und stellt eine einheitliche Höhe und Einbindung in die vorhandene Steganlage sicher.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes werden durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Baugrenze orientiert sich am konkreten Vorhaben und umfasst die gesamte Steganlage, inkl. Plattform auf dem Steg, um das Vorhaben zu realisieren. Hierbei wird die Baugrenze eng um die geplante Bebauung gelegt und kein Puffer für bauliche Anlagen in die Wasserfläche hinein vorgesehen.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Aufgrund des angestrebten städtebaulichen Konzeptes werden in den Bebauungsplan Festsetzung bzgl. der Dachform und der Außenwandgestaltung aufgenommen. Für die Dacheindeckung ist die Materialwahl ebenfalls festgelegt, um v.a. dem Landschaftsschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Insgesamt wird eine materialgerechte, maritime Gestaltung der Häuser angestrebt.

Die Fensterflächen des Imbisses sind mit reflexarmen, entspiegelten Gläsern herzustellen, um störende Reflexe der tiefstehenden Sonne im Hafenbereich und auf der Schlei zu vermeiden. Derartige Reflexionen innerhalb des Hafenbeckens stören den maritimen Charakter eines Hafens. Der geforderte Wert von kleiner 10 % Reflexionsgrad ist mit handelsüblichen entspiegelten Isolierglasscheiben zu erreichen.

Die **Werbeanlagen** sind nur zur Eigenwerbung zulässig und werden in ihrer Größe und der Art der Beleuchtung eingeschränkt, um eine angemessene, unaufdringliche Atmosphäre in der Anlage sicher zu stellen. Wechselnde oder sich bewegende Lichter sind aus den gleichen Gründen ausgeschlossen. Sie würden zudem die Sicherheit der Schifffahrt gefährden. Die Festsetzungen zur Beleuchtung dienen der Sicherstellung einer angemessenen Nachthellig-

keit, für Sicherheit und Nutzbarkeit der Anlage. Gleichzeitig werden überflüssige oder überzogene, hafenuntypische Beleuchtungen ausgeschlossen. Die Hafenatmosphäre und das naturnahe Umfeld mit seiner Vogelwelt werden so nicht beeinträchtigt.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die bestehenden Stege vorhanden. Diese schließen an der Landseite an einen entlang der Schlei verlaufenden Fußweg an. Lieferverkehr kann bis unmittelbar an die Steganlage heranfahren.

Im Bereich der angrenzenden Grünfläche wird für außerhalb des Plangeltungsbereiches eine entsprechende Aufstellfläche für die Fahrräder geschaffen, um ein sicheres und geordnetes Abstellen der Räder während des Besuches des Imbisses zu ermöglichen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Das Plangebiet wird an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserwerkes Kappeln angeschlossen. Die Versorgung der Gebäude erfolgt hierbei über frostgeschützte Leitungen.

Das anfallende Schmutzwasser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal übergeben und dann über Pumpwerke der zentralen Kläranlage Kappeln zugeführt. Anlagenteile der SW-Entwässerung (Kontrollöffnungen, Schächte), die unter eine Höhe von NHN +2,75 m liegen, sind hochwassersicher zu errichten.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser wird direkt in die Schlei abgeleitet.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3- bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs.6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straße ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Stadt Kappeln durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Bei der Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu beachten. Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Umweltbericht

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Kappeln wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant und im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben. Vorbelastungen bestehen durch die landseitig gelegenen Gewerbebetriebe sowie die Nutzung des Sportboothafens. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Planung betrifft zwei bestehende, pfahlgegründete Plattformen im Bereich eines Sportboothafens nahe des Schleifers. Eingriffe Unterwasser sind nicht vorgesehen, sodass Auswirkungen auf maritime Lebewesen ausgeschlossen werden. Schweinswale sind aufgrund der intensiven Nutzung der Schlei im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Im Wesentlichen betrifft die Planung heimische Brutvogelarten und vor allem Arten mit Wasserbezug. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ist insgesamt von einer störungsresistenten Artenzusammensetzung auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Im Hinblick auf den Schutz wildlebender Tiere werden Werbebeleuchtung und Fenstergestaltung eingeschränkt. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Überplant werden zwei neu errichtete, pfahlgegründete Plattformen im Bereich eines bestehenden Sportboothafens. Ein Flächenverbrauch entsteht durch die Planung nicht.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet wird für die Errichtung des Hafenmeisterbüros eine überbaubare Grundfläche von 15 m² und für die Errichtung des Bistros von 150 m² festgesetzt. Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet werden und wo auch die

Außengastronomie untergebracht wird, gilt eine Grundfläche von max. 450 m². Bodenversiegelungen werden durch die Überplanung zweier pfahlgegründeter Plattformen im Bereich der Schlei nicht verursacht. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Schutzgut Wasser: Anfallendes Niederschlagswasser wird in die Schlei abgeleitet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund des Standortes des Vorhabens im Bereich der Schlei ausgeschlossen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche, kleinflächige Bebauung im Süden der Stadt Kappeln werden sich aufgrund der häufigen Winde im Nahbereich der Ostsee keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Die baulichen Anlagen werden zu optischen Veränderungen im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleiufer führen. Diese werden durch die vorhandenen Gewerbegebäude am Ufer, die geringe Größe des Vorhabens sowie durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Zusätzlich werden Werbeablagen in Größe und Art der Beleuchtung eingeschränkt, um eine unnötige Fernwirkung zu vermeiden. Fensterflächen dürfen nur entspiegelt verwendet werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechend der Natura 2000-Vorprüfung (siehe Anhang) nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Kappeln sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im Bereich eines Sportboothafens in der Schlei überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch baugestalterische Festsetzungen gemindert.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Kappeln werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt.

Bodenversiegelungen erfolgen innerhalb des Plangebietes nicht, da die geplanten Gebäude auf zwei bestehenden, pfahlgegründeten Plattformen im Bereich der Schlei entstehen.

Vorbelastungen hinsichtlich der Schutzgüter bestehen durch die Nutzung des vorhandenen Sportboothafens. Mit den geplanten und zum Teil bereits genehmigten Gebäuden wird das Landschaftsbild am westlichen Ufer der Schlei verändert werden, da die Gebäude gegenüber den Steganlagen eine gewisse Fernwirkung aufweisen. Diese Wirkung ist im Zusammenhang mit den größeren, gewerblich genutzten Gebäuden landseitig des Plangebietes zu sehen. Zudem ist das nahe des Ufers gelegene Plangebiet in die vorhandenen Hafenanlagen eingebunden. Die umliegenden Steganlagen reichen deutlich weiter in die Schlei hinein, das das Plangebiet. Der maritime Charakter des Hafenbereiches wird bei der Planung und den baugestalterischen Festsetzungen berücksichtigt. Ebenso werden Einschränkungen hinsichtlich Art und Beleuchtung von Werbeflächen vorgenommen und entspiegelte Fenster (< 10 % Reflektion) festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes, sondern haben auch positive Wirkungen auf das Schutzgut Tiere.

3.9 Küstenschutz

Gemäß § 81 LWG bedürfen u.a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 m Entfernung von der Uferlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.

Folgende küstenschutzrechtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 93 liegen vor:

- 1) Änderung von Steganlagen und Errichtung von drei Plattformen (davon eine außerhalb des Plangeltungsbereiches der B-Planes Nr. 93),
- 2) Errichtung von zwei Funktionsgebäuden (Hafenmeistergebäude und Sanitärgebäude).

Für das Bistro ist ebenfalls eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 80 LWG erforderlich.

Die Schlei ist durch die Ostsee hochwassergefährdet. Zur Minimierung der Hochwassergefahren kann eine Genehmigung des Bistros durch Einhaltung unter anderem folgender küstenschutzrechtlicher Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden:

- Das Bistrotgebäude ist auftriebssicher zu verankern.
- Sturmflutwarnungen für die deutsche Ostseeküste werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben und im Rundfunk bekannt gegeben, meistens in Verbindung mit dem Wetterbericht. Bei aktuellen Sturmflutwarnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sind unter www.sturmflutwarnungen.de die zu erwartenden Wasserstände abzufragen.
- Das Bistrotgebäude ist ab vorhergesagtem Wasserstand von 1,50 m über mittlerem Wasserstand mit steigender Tendenz (schwere Ostsee-Sturmflut) zu räumen und gegen Zutritt zu sichern.
- Eine Wohnbelegung, auch kurzfristig, ist nicht zulässig.

- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur gestattet, wenn die Behälter gegen Auslaufen, Verrutschen und Aufschwimmen gesichert sind.

3.10 Sonstige Hinweise

Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Stadt Kappeln zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist das Plangebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt (Dezernat 33, Sachgebiet 331) durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Belange der Schifffahrt

Gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach (WaStrG) erforderlich.

Für die geplante Maßnahme ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Forderung 'Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen', bezieht sich auch auf die Baustellenbeleuchtung und die Straßen- und Gehwegbeleuchtung.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 990 m² mit folgender grober Unterteilung:

Sonstiges Sondergebiet ‚Hafenbistro‘	ca. 430 m ²
Stege	ca. 15 m ²
Wasserflächen	ca. 545 m ²

5 KOSTEN

Der Stadt Kappeln entstehen durch das Vorhaben keine Kosten. Durch einen Durchführungsvertrag wird die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger geregelt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet Kappeln, am Schleiufer im Bereich des Yachthafens Fin Marine Service Kappeln, Steganlage Schlei. Der Plangeltungsbereich umfasst einen Teil aus Flurstück 163 der Flur 6 Gemarkung Kappeln. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Süden durch die Schlei und weitere Bootsstege / den Sportboothafen,
- im Westen durch das Schleiufer und
- im Osten durch die Schlei.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 990 m².



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Kappeln soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bistros auf einem z.T. vorhandenen Steg schaffen werden. Hierbei sind die kompletten Steganlagen sowie die Plattform auf dem Steg und auch das Gebäude für den Hafenmeister bereits genehmigt, sodass das Bauleitplanverfahren lediglich für die Zulässigkeit der hochbaulichen Anlagen für das Bistro aufgestellt werden muss. Die genehmigten Anlagen (insbesondere die Plattform) werden als Grundlage mit in den Bebauungsplan aufgenommen und über diesen planungsrechtlich gesichert.

Der Yachthafen befindet sich 500 m südlich der Kappeler Schleibrücke am Westufer der Schlei. Er ist zentral gelegen im Gewerbegebiet im innerstädtischen Bereich von Kappeln. Unmittelbar südlich des Museumshafens Kappeln befinden sich die drei Bootsstege der Bootswerft Fin Marine Service. Die Steganlage liegt direkt an der grünen Flaniermeile von Kappeln nur wenige Gehminuten vom Zentrum entfernt.

Der Yachthafen FinMarineService Kappeln als zentraler Standort im Südhafen möchte Wassersportler aller Art sowie Radfahrer und Besucher in einem modernen Bistro willkommen heißen und zum Verweilen einladen.

Geplant ist die Anlage einer Plattform auf dem Wasser, die überwiegend als Terrasse für das zentral auf der gerundet ausgebildeten Plattform geplante Bistrotgebäude dienen soll. Eine

weitere, kleinere Plattform schließt unmittelbar an und soll ein kleineres Gebäude für den Hafenmeister bereitstellen, sodass dieser schneller für die Besucher des Hafens erreichbar sein wird.

Die Plattform selbst wird auf Pfählen gegründet und ist über vorhandene Stege an den Uferbereich angebunden. Sie bietet zur Wasserseite hin die Möglichkeit, dass kleinere Boote und Wassersportler direkt daran anlegen können.

Das Bistro soll ganzjährig geöffnet sein. Im Gebäude haben ca. 30 Gäste Platz. Die Terrasse kann je nach Wetter und Jahreszeit von jedem Gast genutzt werden. Die Stufen laden zum Sitzen, Beobachten und einfach nur zum Genießen ein.

Die Gebäudehöhe für das Bistro ist zwischen 3,5 und 4,5 m geplant, wodurch sich das Vorhaben neben seiner Kubatur, Transparenz und Schlichtheit in die Umgebung einfügt.

Die Baumaßnahmen sind im Inneren des Yachthafens geplant, sodass keine zusätzlichen Flächen überplant werden. Nördlich und südlich grenzen bestehende Steganlagen an, die Ausdehnung in die Schlei wird nicht weiter als die bestehenden Stege in der unmittelbaren Umgebung erfolgen. So ist eine optimale Einbindung in die Hafenanlage gewährleistet.

Der Rad-, und Wanderweg von Kappeln, entlang des Südhafens in Richtung Arnis wird derzeit ausgebaut. Gastronomie gibt es jedoch an der Strecke zu wenig. Hier möchte die Stadt durch das Bistro im Yachthafen, über der Schlei, geschützt in einem kleinen Gebäude oder auf einer Terrasse auf ein Ausflugsziel besonderer Art verweisen.

Die Planung richtet sich in erster Linie an Wassersportler und Bootsbesitzer, die in Kappeln eine kleine Rast einlegen, kurz verweilen und sich stärken möchten. Hierdurch wird das touristische Angebot im Kappeler Hafenbereich um ein weiteres Ausflugsziel ergänzt und zukunftsfähig erweitert.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.09.2021

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert 18.08.2021

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 72 Hochwasser

Land

Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. vom 13.11.2019, zuletzt geändert am 22.06.2020

- § 1 Geltungsbereich
- § 59 Hochwasserrisikogebiet
- § 82 Errichtung baulicher Anlagen an der Küste

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) ist die Stadt Kappeln als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt. Zudem befindet sich Kappeln in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie innerhalb des Naturparkes 'Schlei'.

Gemäß LEP (3.7) sollen touristische Planungen und Maßnahmen auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen hin ausgerichtet sein. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten werden.

Der aktuelle Plan erfüllt diese Forderungen, da die Errichtung eines Bistros, das von der Wasser- und der Landseite aus erreichbar ist, mit deutlichen Struktur- und Qualitätsverbesserungen einhergeht. Der Hafensbereich im Bereich der Sportboothäfen erfährt somit eine bedeutende Struktur- und Qualitätsverbesserung.

Gemäß Punkt 3.7.1 LEP soll in den Räumen, die Teile des Küstenmeeres einschließen, die Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Wassersportler und Landtouristen erhalten durch die Umsetzung der Planung für den Hafen-Bereich einen neuen attraktiven Standort von hohem Erlebniswert. Eine Ausweitung des Hafens erfolgt nicht.

Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Wassersportanlagen soll gemäß Punkt 3.7.3 LEP Vorrang vor neuen Anlagen haben. Häfen und Marinas sollen soweit möglich für eine touristische Inwertsetzung genutzt werden. Der Hafen erfährt durch die Umsetzung der Bebauungsplaninhalte keinen quantitativen Ausbau, aber eine deutliche touristische Inwertsetzung.

Im **2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (2020) wird das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Bereiche der Schlei liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Zusätzlich zu den o.g. Punkten sollen gem. Punkt 4.7 des 2. Entwurfes zur LEP-Fortschreibung das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land qualitativ, zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden.

Der aktuelle Plan erfüllt diese Forderungen, da Wassersportler und Landtouristen durch die Umsetzung der Planung für den Hafen-Bereich einen neuen attraktiven Standort von hohem Erlebniswert erhalten, der die bestehende touristische Infrastruktur im Hafensbereich Kappells qualitativ und zielgruppengerecht weiterentwickelt.

Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) weist der Stadt Kappeln den Status eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zu. Das Plangebiet befindet sich gem. Regionalplan innerhalb baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes, in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Nach Ziffer 6.4.3 Nr. 11 RPI V (Nr. 2) dürfte eine mit den Naturschutzbelangen vereinbare Nutzung des Schlei-Ufers eine wesentliche Rolle für die weitere Entwicklung und Aufwertung dieses Stadtbereichs spielen. Die Lage Kappelns und eines großen Teils des Nahbereichs im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gestattet weitere Anstrengungen für den Ausbau des Tourismus und der Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere des Wassersports. Der bestehende Hafen wird (wie oben beschrieben) eine Qualitätsverbesserung und Erweiterung des touristischen Angebotes erfahren, die Zielgruppen an Land (zu Fuß und per Fahrrad) sowie auf dem Wasser (per Segel- oder Sportboot) anspricht.

Gem. der **Teilfortschreibung des Regionalplanes, Sachthema Windenergie an Land**, für den Planungsraum I (2020) befindet sich die nächstgelegene bestehende Windenergieanlage in einem Abstand von ca. 650 m südwestlich des Planbereiches. Im Umkreis von mind. 5 km um das Plangebiet befinden sich keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I (2020) ist in der Karte 1 der Bereich der Schlei als FFH-Gebiet 1423-394 ‚Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe‘ und als EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 ‚Schlei‘ dargestellt.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.

In Karte 3 sind für den Plangeltungsbereich keine Darstellungen vorhanden.

Flächennutzungsplan

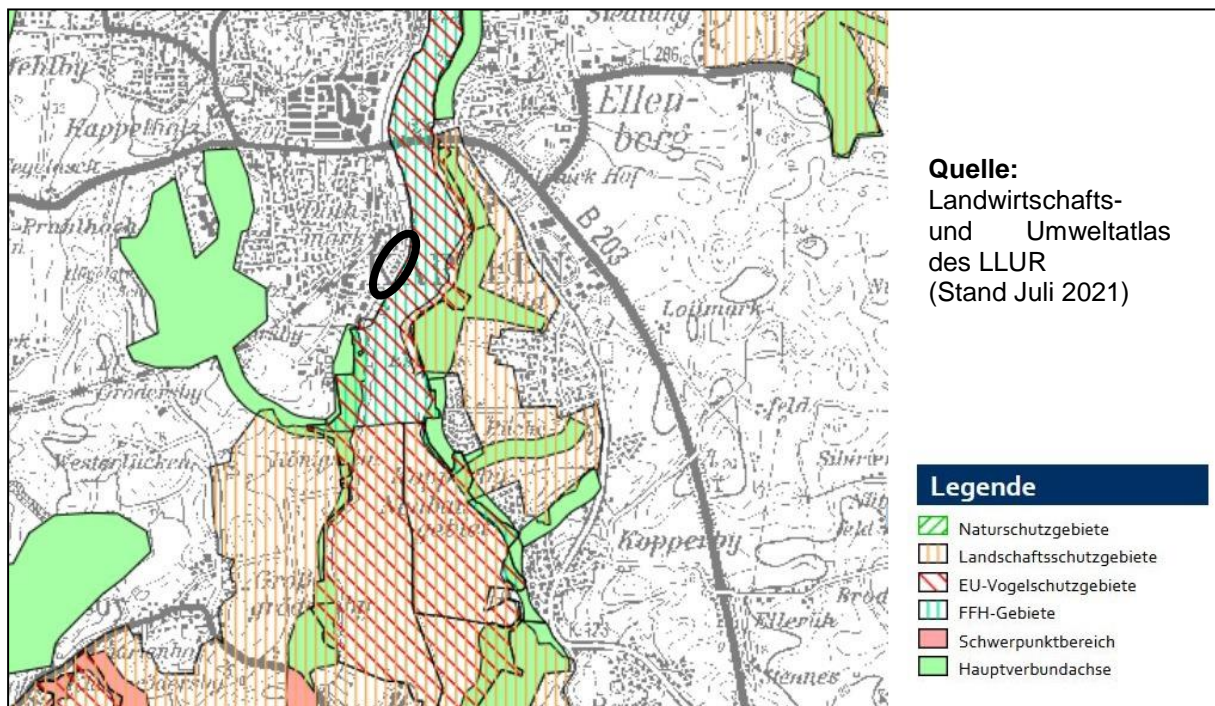
Im Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist das Plangebiet als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Sportbootnutzung“ dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 wird das Plangebiet überwiegend als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO und untergeordnet als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die somit notwendige 54. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 der Stadtvertretung der Stadt Kappeln, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Kappeln stellt den Planbereich innerhalb der Wasserfläche der Schlei dar. Entwicklungsziele werden für den Planbereich nicht dargestellt.

1.3.3 Schutzverordnungen



Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines bestehenden Sportboothafens. Die Hafengebiete am Westufer der Schlei befinden sich unmittelbar westlich außerhalb der an der Schlei gelegenen Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000**. Es handelt sich um das FFH-Gebiet 1423-494 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“, bei denen die Häfen außen vor gelassen worden sind. Zu dieser Bauleitplanung wird eine Natura 2000-Vorprüfung erfolgen, um die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“ zu erörtern.

Die Fläche befindet sich im großflächigen **Naturpark Schlei** (§ 27 BNatSchG). Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vor. Am gegenüberliegenden östlichen Schleiufer erstreckt sich das **Landschaftsschutzgebiet** „Kopperby/Olpenitz“ (Verordnung 29.06.1999). Weitere Ausweisungen nach § 23 bis 29 BNatSchG liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind von der Planung nicht betroffen.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind derzeit nicht bekannt. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach der Bestandsaufnahme durch den Verfasser. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 93 stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet befindet sich im wasserseitigen Bereich des Sportboothafens im südlichen Stadtgebiet von Kappeln. Steganlagen zum Festmachen von Sportbooten sind vorhanden. Diese wurden bereits um zwei Plattformen erweitert. Eine Wohnnutzung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Landseitig befinden sich Bootshallen und Werftgebäude. Auch hier ist keine Wohnnutzung gegeben.

b) Erholung

Das Plangebiet liegt im Bereich des bestehenden Sportboothafens. Es ist damit eine Bedeutung für Segler und Motorbootfahrer nicht nur aus der unmittelbaren Region um Kappeln gegeben. Unmittelbar außerhalb des Plangebiet verläuft an Land ein Wanderweg, der von Kappeln in das südlich gelegene Arnis führt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird eine der bestehenden Plattformen ohne Nutzung verbleiben bzw. als Anleger dienen. Auf der kleineren Plattform könnte das Hafenmeisterbüro entsprechend der gültigen Baugenehmigung errichtet werden. Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Auswirkung der Planung

Vorbelastungen bestehen durch die gewerbliche Nutzung am Ufer der Schlei sowie die Nutzung des Plangebietes und der angrenzenden Wasserflächen durch vorhandene Sportboothäfen. Im Plangebiet sowie im Nahbereich ist keine Wohnbebauung vorhanden. Eine wohnbauliche Nutzung ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die kleinflächige Planung nicht zu erwarten.

Die Erholungsnutzung wird durch die Bauleitplanung verbessert, da mit dem Hafenbistro im Bereich des Sportboothafens sowie im Nahbereich eines Wanderweges das touristische Angebot für Wassersportler und Wanderer im sonst gewerblich geprägten Süden von Kappeln gestärkt wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu bewerten. Wohnbauliche Nutzungen sind nicht betroffen. Die Erholungsnutzung wird gestärkt.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Juli 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

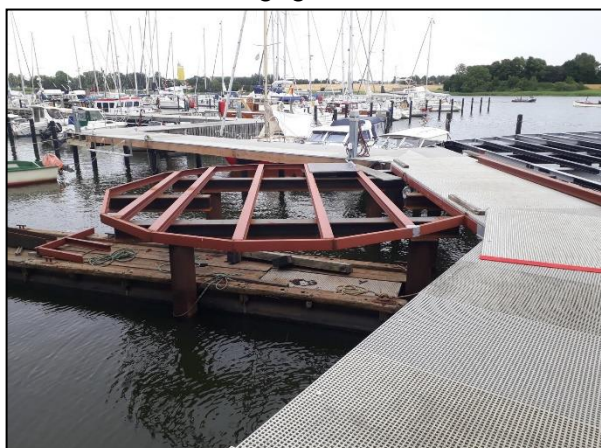
Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2021) aufgeführt.

Schlei (KFy)

Das Plangebiet umfasst einen Bereich des Ostseearmes Schlei. Es handelt sich um das westliche Schleiufer im Süden der Stadt Kappeln. Die Schlei ist hier ca. 0,5-2 m tief und durch die Hafenanlagen geprägt. Die steile Uferböschung ist mit Beton befestigt.

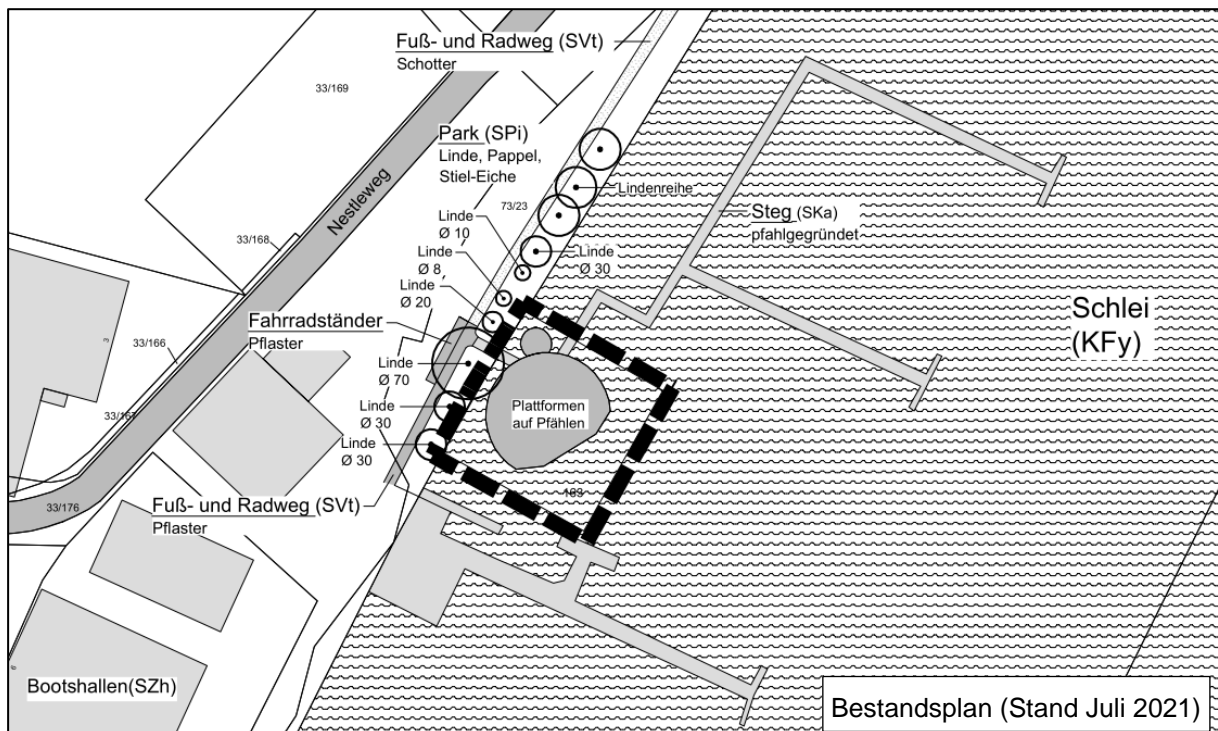
Sportboothafen (SKa)

Überplant werden im Wesentlichen zwei Plattformen, die im Bereich des Sportboothafens entstanden sind. Die Steganlage des Sportboothafens ist auf Pfählen gegründet und schließt auf



Höhe des Wertgeländes ans Ufer an. Parallel zum Steg sind Heckpfähle gerammt worden. Die Plattformen, auf denen das Bistro sowie das Hafenmeisterbüro errichtet werden sollen, sind im Nahbereich des Ufers entstanden. Sie sind ebenfalls auf Pfählen gegründet.

Außerhalb erstreckt sich die Schlei. Nördlich und südlich des Plangebietes sind weitere Steganlagen für Sportboote und Museumsschiffe vorhanden. Am westlichen Schleiufer befinden sich Bootshallen und Wertgebäude sowie eine kleine Parkanlage. Im Park sind neben Linden auch Stiel-Eichen und Pappeln anzutreffen. Am Schleiufer verläuft ein wassergebunden befestigter Fußweg.



Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Überplant werden zwei neu errichtete Plattformen im Bereich des Sportboothafens. Diese weisen keine Eignung als Pflanzenstandort auf. Im Unterwasserbereich können sich Wasserpflanzen ansiedeln. Unmittelbar außerhalb befindet sich eine Parkanlage. Nahe des Schleiufers und des Zuganges zur Steganlage stocken zum Teil starke Linden.

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die Plattformen im Bereich des Sportboothafens bestehen bleiben. Es besteht keine Eignung als Pflanzenstandort.

Auswirkung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden zwei bestehende Plattformen im Bereich des Sportboothafens bebaut werden. Pflanzenstandorte sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Im Unterwasserbereich kann sich weiterhin eine Unterwasservegetation entwickeln.

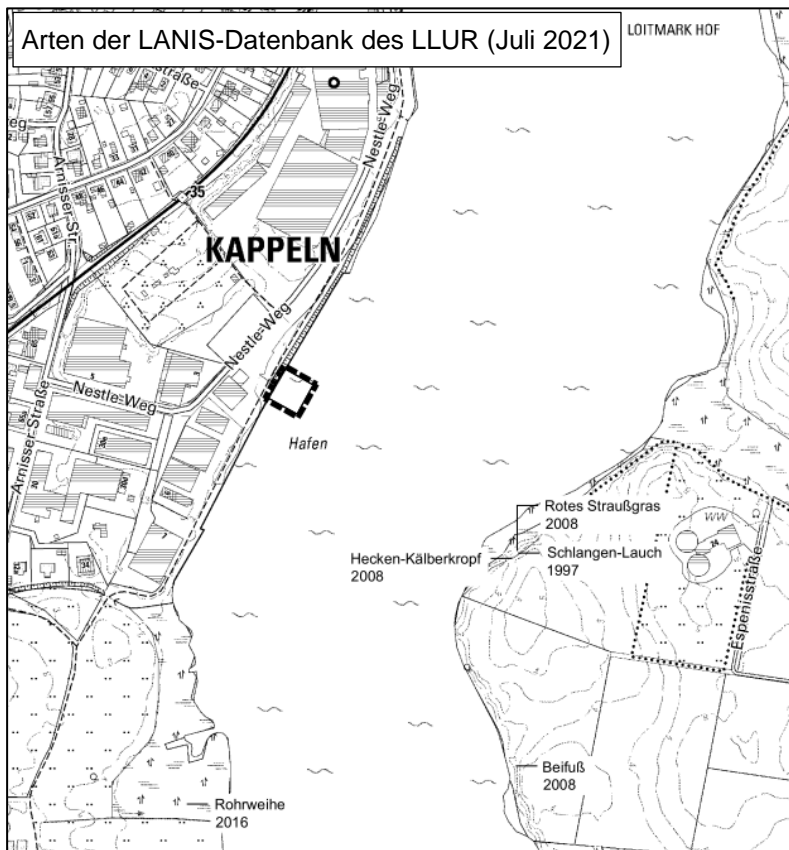
Die außerhalb gelegenen Bäume der Parkanlage werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen. Es werden keine geeigneten Pflanzenstandorte überplant.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Stand Juli 2021) geben für den direkten Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise.



Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das direkt durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen Nutzung als durchschnittlich bewertet werden. Die Schlei bietet im Bereich der Steganlagen maritime Lebensräume, die jedoch durch die Nutzung des Sportboothafens vorbelastet sind. Gebäude sind bislang innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar außerhalb des Plangebietes befinden sich in der Parkanlage Bäume mit Habitateignung. Auch hier sind Vorbelastungen durch den Wanderweg sowie die gewerbliche Nutzung am Schleiufer gegeben.

Säuger

Als maritimes Säugetier ist für Schleswig-Holstein der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) relevant. Er ist entlang der deutschen Ostseeküste großflächig nachgewiesen. Die Schlei bietet aufgrund der geringen Wassertiefen und Meerengen überwiegend keine geeigneten Lebensräume für die Walart. Im nördlichen Abschnitt der Schlei können jedoch Schweinswale anzutreffen sein. Regelmäßige Sichtungen sind für den Bereich um Schleimünde bekannt. In der Sichtungskarte des Deutschen Meeresmuseums (Stand Oktober 2021) liegen für das Jahr 2021 zwei Schweinswalsichtungen im Bereich der Stadt Kappeln vor. Im Zeitraum 2015-2020 wurden lediglich zwei weitere Sichtungen gemeldet (2018 und 2019). Die Schlei ist im Bereich Kappels relativ eng und auf engstem Raum stark mit Motorbooten, Seglern und Ausflugschiffen befahren. Zusätzliche Geräuschbelastungen bestehen durch die Bundesstraße 203, die die Schlei bei Kappeln über die regelmäßig öffnende Klappbrücke quert. Es ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung für die geräuschempfindlichen Säugetiere bereits an der Schleibrücke so hoch ist, dass keine oder nur in Ausnahmefällen Schweinswale auf Höhe des Plangebietes anzutreffen sind. Die Nutzung des Plangebietes als Sportboothafen lässt Schweinswale unmittelbar innerhalb des Plangebietes zusätzlich als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Fischotter (*Lutra lutra*) sind im Bereich der Schlei bislang nicht nachgewiesen. Die LANIS-Daten des LLUR enthalten keine Hinweise auf die Art. Fischotter präferieren Süßwasserlebensräume, sind aber auch in Brack- und Salzwasser anzutreffen. Notwendig sind u.a. saubere Gewässer sowie strukturreiche Uferbereich mit geeigneten Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der insgesamt schlechten Gewässerqualität der Schlei sowie der insbesondere im Bereich der Stadt Kappels hohen Störung (z.B. durch Wassersportler, Angler) und künstlichen Ufergestaltung sind Vorkommen im Eingriffsgebiet auszuschließen.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes bietet aufgrund der fehlenden Vegetation und den bislang nicht vorhandenen Gebäuden keine geeigneten Lebensräume für weitere streng geschützte Säugetiere (z.B. Haselmaus, Fledermäuse).

Vögel

Rastvögel

Die Schlei weist eine besondere Bedeutung für Rastvögel auf. Die Vorkommen konzentrieren sich in erster Linie jedoch auf großflächige und offene (Feucht-)Grünlandbereiche oder strömungsberuhigte Noore. Solche Flächen sind z.B. bei Schleimünde oder südlich in Richtung

Arnis anzutreffen. Das kleinflächige Plangebiet befindet sich im Bereich eines Sportboothafens nahe des gewerblich geprägten westlichen Schleiufer. Rastvögel sind aufgrund der vorhandenen Störungen im Nahbereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Es handelt sich bei den genannten Arten überwiegend um Nahrungsgäste.

Das Plangebiet bietet mit der intensiv genutzten Steganlage keine besondere Eignung als Bruthabitat. Vorzufindende Brutvögel werden das Plangebiet im Wesentlichen als Nahrungshabitat nutzen und einen Bezug zu Wasserflächen aufweisen. Unmittelbar außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Parkanlage, sodass auch Arten mit Gehölzbezug vereinzelt im Plangebiet auftreten können. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	GW	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	GW	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	GW	+	+	b
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	GW	+	+	b
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	GW	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	GW	+	V	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	GW	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen. Bundesweit gelten Feldsperling, Rauchschwalbe und Silbermöwe als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ ist in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik die Mehlschwalbe eingestuft.

Die potentiell zu erwartenden Brutvögel gehören im Wesentlichen zu den Brutvögeln mit Gewässerbezug bzw. Gebüsch- und Baumbrütern. Im Plangebiet werden regelmäßig Wasservögel (z.B. Stockente, Blessralle) anzutreffen sein, die an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins weit verbreitet sind. Geeignete Brutplätze bietet der Sportboothafen nicht. Auch das verbaute Schleiufer schränkt die Brutplatzeignung des Plangebietes ein. Die anzutreffenden Arten halten sich nur temporär, z.B. für die Nahrungssuche im Plangebiet auf. Einen essenziellen Nahrungsraum bietet das Plangebiet jedoch nicht. Die Arten sind an die Nähe zum Menschen und die Störungen des Sportboothafens gewöhnt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Gebüsch- und Baumbrüter (z.B. Feldsperling, Ringeltaube) finden Lebensräume in der unmittelbar außerhalb des Plangebietes gelegenen Parkanlage. Aufgrund der vorhandenen Störungen im Umfeld des Plangebietes sind vor allem störungsresistente Arten zu erwarten, die an die Nähe zum Menschen gewöhnt sind. Vereinzelt können diese Arten, die im Wesentlichen zu den sogenannten „Allerweltsarten“ zählen, im Plangebiet anzutreffen sein. Eine Eignung als Nahrungs- oder Bruthabitat bietet das Plangebiet für diese Arten nicht. Auswirkungen sind durch die Planung daher nicht zu erwarten.

Ein Teil der potentiell im Plangebiet zu erwartenden Arten zählt zu den Koloniebrütern und unterliegt daher der Einzelartbetrachtung. Dies betrifft Rauch- und Mehlschwalbe, Komoran sowie Lach-, Mantel und Silbermöwe.

Rauch- und Mehlschwalbe zählen zu den Gebäudebrütern. Bislang sind im Plangebiet keine Gebäude vorhanden, die als Brutplatz dienen könnten. Im Bereich von Sportboothäfen sind Schwalben häufig und in vergleichsweise großer Zahl anzutreffen, da sie Wasserflächen als Jagdrevier nutzen. Brutplätze finden sie in bzw. an den nahegelegenen, überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden. Durch die Planung wird die Eignung des Plangebietes als Jagdrevier nicht erheblich verändert, da unterhalb der Plattformen weiterhin offene Wasserflächen bestehen und die Arten an die Nutzung durch den Menschen gewöhnt sind. Zusätzlich können die neu entstehenden Gebäude möglich Nistplätze für Mehlschwalben bieten.

Der Komoran findet innerhalb bzw. unmittelbar außerhalb des Plangebietes keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die koloniebrütende Art bevorzugt höhere Bäume in Gewässernähe, die jedoch weitgehend störungsarm gelegen sind. Im Plangebiet bestehen bereits Störungen durch die intensive Nutzung als Sportboothafen sowie die Gewerbeflächen am Schleiufer. Vereinzelt können Komorane im Bereich des Hafens auf Nahrungssuche sein. Diese Eignung wird durch die kleinflächige Bebauung zweier vorhandener Plattformen im Bereich des Hafens nicht wesentlich eingeschränkt. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt zudem nicht vor. Weitere Betrachtungen entfallen daher.

Lach-, Mantel- und Silbermöwe zählen zu den typischen Möwenarten an der deutschen Ostseeküste. Die Lachmöwe brütet in Kolonien auf möglichst isolierten und störungsarmen Flächen in Gewässernähe. Potentielle Brutplätze sind im Umfeld des vorbelasteten Plangebietes nicht vorhanden. Insbesondere in den störungsärmeren Wintermonaten kann das Plangebiet als potentielles Nahrungshabitat dienen. Hier findet die Lachmöwe u.a. Krebse oder kleinere Fische. Diese Eignung wird durch die kleinflächige Bebauung zweier vorhandener Plattformen

im Bereich des Hafens nicht wesentlich eingeschränkt. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt zudem nicht vor. Weitere Betrachtungen entfallen daher.

Auch die Mantelmöwe brütet in Kolonien vorzugsweise auf isolierten und vor Bodenfeinden geschützten Flächen. Gelegentlich werden auch Gebäudedächer als Brutplatz genutzt. Potentielle Brutplätze sind im Umfeld des vorbelasteten Plangebietes nicht bekannt. Die Art ist an die Nähe zum Menschen gewöhnt und sucht als Allesfresser auch im Stadt- und Hafensbereich nach Nahrung. Im Plangebiet findet die Art z.B. mit Krebsen, Muscheln oder Seesternen geeignete Nahrung. Diese Eignung als potentielles Nahrungshabitat wird durch die kleinflächige Bebauung zweier vorhandener Plattformen im Bereich des Hafens nicht wesentlich eingeschränkt. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt zudem nicht vor. Weitere Betrachtungen entfallen daher.

Die in Kolonien brütende Silbermöwe nutzt isolierte bzw. schwer zugängliche Bereiche wie z.B. Steilküsten oder Inseln aber auch Salzwiesen oder Dünengebiet als Brutplatz. Untergeordnet werden auch Gebäudedächer als Nistplatz gewählt. Potentielle Bruthabitate sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die Art ist an die Nähe zum Menschen gewöhnt und sucht als Allesfresser auch im Stadt- und Hafensbereich nach Nahrung. Im Plangebiet findet die Art z.B. mit Krebsen, Muscheln oder Seesternen geeignete Nahrung. Diese Eignung als potentielles Nahrungshabitat wird durch die kleinflächige Bebauung zweier vorhandener Plattformen im Bereich des Hafens nicht wesentlich eingeschränkt. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt zudem nicht vor. Weitere Betrachtungen entfallen daher.

Die LANIS-Daten (Stand Juli 2021) enthalten für eine Fläche ca. 400 m südlich des Plangebietes aus 2016 einen Hinweis auf ein Rohrweihenweibchen mit Futter für die Jungtiere. Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften im Nahbereich von Feuchtbiotopen mit entsprechenden Röhrichtbeständen. Das Umfeld des Plangebietes im Bereich der Stadt Kappeln bietet mit seinen bebauten Landflächen und den befestigten Schleiufern keine geeigneten Teilhabitate für die Art. Solche Flächen finden sich südlich Kappeln entlang der weniger dicht besiedelten und weniger intensiv genutzten Schleiabschnitte. Auswirkungen durch die Planung sind auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Die streng geschützten Arten Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Heldbock sind aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen auszuschließen. Auch streng geschützte Reptilien oder Amphibien finden im Planbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Die vorgesehene Bebauung erfolgt auch zwei bereits bestehenden, pfahlgegründeten Plattformen im Bereich des Sportboothafens. Eine Betroffenheit von streng geschützten Fischen und Weichtieren kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden, weil keine weiteren Eingriffe im Unterwasserbereich vorgesehen sind. Vorbelastungen bestehen zudem durch die Nutzung des Sportboothafens. Streng geschützte Libellenarten sind aufgrund der aktuell bekannten Verbreitungssituation sowie der strukturellen Ausstattung der Schlei auf Höhe Kappeln ebenfalls nicht zu erwarten.

Vorbelastungen für die potentiell vorhandenen Arten bestehen durch die vorhandenen Störungen durch die Nutzung des Sportboothafens, den landseitig gelegenen Wanderweg sowie die gewerblich genutzten Grundstücke am Schleiufer. Daher ist innerhalb des Plangebietes von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der aktuellen Nutzungsintensität ist das Plangebiet wenig Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet und weist deshalb keine besondere Bedeutung für das Schutzgut auf. Aufgrund der geringen Flächengröße und den vorgefundenen Strukturen ist insgesamt mit einer geringen biologischen Vielfalt und Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die Plattformen im Bereich des Sportboothafens bestehen bleiben und voraussichtlich als Bootsanleger genutzt werden. Das Hafenmeisterbüro würde auf Grundlage einer bestehenden Baugenehmigung gebaut werden. Zusätzliche Störungen durch das Bistro blieben aus. Eine besondere Lebensraumeignung besteht jedoch nicht.

Auswirkungen der Planung

Die pfahlgegründeten Plattformen sind bereits vorhanden und auch das Hafenmeisterbüro kann auf Grundlage einer bestehenden Baugenehmigung gebaut werden, sodass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Wesentlichen die Errichtung des Bistros ermöglicht wird. Fortpflanzungsstätten oder essenzielle Nahrungsräume sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden dementsprechend nicht beeinträchtigt.

Streng geschützte Schweinswale sind im vorbelasteten Plangebiet und überplanten Schleiabschnitt nicht zu erwarten, sodass keine Beeinträchtigungen verursacht werden.

Die Planungen betreffen vor allem heimische Brutvögel, die im Nahbereich des Plangebietes geeignete Brutplätze finden und häufig im Bereich von Häfen anzutreffen sind. Die zu erwartenden Arten sind an die Nähe zum Menschen und an die vorhandenen Störungen (v.a. Geräuschimmissionen) durch den Sportboothafen sowie die landseitig gelegenen Gewerbeflächen gewöhnt. Zusätzliche Störungen, die durch den Betrieb des Bistros verursacht werden, lassen aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der zu erwartenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Artenzusammensetzung und Individuenzahl im Plangebiet erwarten.

Einige der Arten nutzen das Plangebiet als Teil ihres großflächigen Jagdhabitates (z.B. Mehlschwalbe, Komoran, Blessralle), diese Nutzung wird durch die Planung jedoch nicht erheblich eingeschränkt.

Beeinträchtigungen können sich durch Lichtimmissionen ergeben. Im Umfeld des Plangebietes sind durch die Beleuchtung der Steganlagen und Beleuchtungen des unmittelbar westlich gelegenen Schleiufers (Wanderweg, Straßenbeleuchtung, Gewerbehallen) bereits diverse Lichtquellen vorhanden. Die neu entstehenden Gebäude werden im Nahbereich des Ufers

entstehen und nicht in die bislang unbeleuchteten Schleiabschnitte hineinreichen. Zum Schutz von Vögeln im Nahbereich des Plangebietes werden die Außenbeleuchtungen und Werbeanlagen im Plangebiet reglementiert. So darf es nur eine Werbeanlage zu Eigenwerbung zulässig, die jedoch ohne wechselndes oder bewegtes Licht zu gestalten ist. Auch eine Beleuchtung der Wasserfläche bzw. eine in den Himmel gerichtete Beleuchtung wird ausgeschlossen. Insgesamt ist für die Außenbereiche eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu installieren.

Im Plangebiet sind außerdem entspiegelte Fenster zu verwenden (Reflexionsgrad < 10 %), wodurch das Risiko von Vogelschlag reduziert wird. Das Plangebiet ist außerdem nördlich und südlich durch die Stegeinlagen eingefasst, die auch weiter als das Plangebiet gen Osten reichen. Durch diese im Umfeld bereits vorhandenen Hindernisse, ist eine gewisse Abschreckung und auch Ablenkung die Schlei entlang ziehender Vogelschwärme gegeben.

Das kleinflächige Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportboothafen und der landseitig gelegenen Bebauung eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Vorhandene Arten sind störungsunempfindlich gegenüber den Nutzungen durch den Menschen. Zum Schutz im Umfeld vorhandener Vogelarten werden Lichtimmissionen stark eingeschränkt. Unter diesen Voraussetzungen und aufgrund der geringen Größe der Maßnahme ist der Eingriff mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere zu bewerten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich liegt im Bereich des bereits intensiv genutzten Sportboothafens am Westufer der Schlei. Die pfahlgegründeten Plattformen, auf denen das Hafenmeisterbüro sowie das Bistro entstehen sollen, sind bereits vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Hafenmeisterbüro auf Grundlage einer gültigen Baugenehmigung gebaut werden können. Die größere Plattform würde voraussichtlich als zusätzliche Anlegemöglichkeit für Sportboote bestehen bleiben.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die Errichtung eines Bistros sowie eines Hafenmeisterbüros auf zwei eigens dafür errichteten Plattformen ermöglicht. Die Maßnahme erfolgt im Bereich eines Sportboothafens. Es werden keine Flächen aus der Nutzung genommen. Der Sportboothafen kann in seiner jetzigen Form weiter betrieben werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten, da durch die Überplanung zweier Plattformen im Zusammenhang mit der Steganlage keine Flächen aus der Nutzung genommen werden.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die Schlei ist als durch das Abschmelzen einer Gletscherzunge nach der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) entstanden. In den Randbereichen der Schlei dominieren Geschiebelehme und -mergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR). Die Stadt Kappeln befindet sich innerhalb des Naturraumes Östliches Hügelland.

Die Baumaßnahme erfolgt auf zwei vorhandenen, pfahlgegründeten Plattformen im Bereich der Schlei, die an eine vorhandene Steganlage anschließen und ca. 1,4 m über NHN liegen.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen innerhalb des Plangebietes bekannt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Stadt Kappeln zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Plattformen im Bereich des Sportboothafens bestehe bleiben. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet ‚Hafenbistro‘ festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundfläche (GR) bestimmt. Hierbei werden entsprechend des konkreten Vorhabens einzelne Grundflächen für die unterschiedlichen Nutzungen festgesetzt. So darf die Grundfläche für das geplante Bistro max. 150 m² betragen, hierbei sind die Außenbewirtschaftungsbereiche nicht mit einzuberechnen. Die zulässige Grundfläche für das Hafenmeistergebäude beträgt entsprechend des geplanten Vorhabens max. 15 m². Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet werden und wo auch die Außengastronomie untergebracht wird, wird eine Grundfläche von max. 450 m² festgesetzt. Die Baumaßnahme erfolgt auf zwei vorhandenen, pfahlgegründeten Plattformen. Bodenversiegelungen erfolgen durch die Maßnahme nicht, sodass auch keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes erfolgen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Bodenversiegelungen erfolgen durch die Bebauung zweier Plattformen im Bereich der Schlei nicht, sodass auch keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst einen Teil der Schlei, die als ca. 43 km langer Ostseearm als Küstengewässer einzustufen ist. Breite Becken wechseln sich mit Engstellen ab, die der Schlei einen Fließgewässercharakter geben. Im Bereich der Stadt Kappeln ist eine solche Engstelle vorhanden, die zeitweise eine starke Strömung bedingt. Die Schlei ist als Brackwassergebiet einzuordnen. Der Salzgehalt nimmt in zunehmender Entfernung zur Ostseemündung ab. Bedingt durch die intensive und großflächige landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Landschaftsräume Angeln und Schwansen sowie den geringen Wasseraustausch mit der offenen

Ostsee ist die Schlei als eutroph einzustufen. Im Bereich des Plangebietes ist die Schlei von der Errichtung von Steganlagen für Sportboothäfen geprägt und vorbelastet. Die Wassertiefe weist hier ca. 0,5-2 m auf.

Die Landflächen, die unmittelbar westlich außerhalb des Plangebietes gelegen sind, befinden sich innerhalb des Hochwasserrisikogebietes an der Schlei. Die Schlei ist durch die Ostsee hochwassergefährdet. Auch die Steganlagen und die Plattformen im Bereich des Sportboothafens können bei einer Sturmflut überflutet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bereits errichteten Plattformen im Bereich der Schlei bestehen bleiben und als zusätzliche Anlegemöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Sportboothafen dienen. Eine Veränderung der hydrologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten.

Auswirkung der Planung

Im kleinflächigen Planbereich anfallendes Niederschlagswasser wird direkt in die Schlei abgeleitet. Die Plattformen, auf denen die Gebäude errichtet werden sollen, sind bereits vorhanden, sodass keine Neuüberbauung der Wasserfläche verursacht wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich durch die Planung nicht.

Die geplanten Gebäude sind vor Hochwasser zu schützen. Für das Hafenmeisterbüro liegt bereits eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 80 LWG vor. Für das Bistro werden folgende Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt und berücksichtigt:

- Das Bistrotgebäude ist auftriebssicher zu verankern.
- Sturmflutwarnungen für die deutsche Ostseeküste werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben und im Rundfunk bekannt gegeben, meistens in Verbindung mit dem Wetterbericht.
- Das Bistrotgebäude ist ab vorhergesagtem Wasserstand von 1,50 m über mittlerem Wasserstand mit steigender Tendenz (schwere Ostsee-Sturmflut) zu räumen und gegen Zutritt zu sichern.
- Eine Wohnbelegung, auch kurzfristig, ist nicht zulässig.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur gestattet, wenn die Behälter gegen Auslaufen, Verrutschen und Aufschwimmen gesichert sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Bauleitplanung mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiter wie bisher in die Schlei abgeleitet. Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden berücksichtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichenere Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl

von Regentagen sowie eine durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Die Stadt Kappeln liegt in der kontinentalen geographischen Region.

Die mittlere **Jahrestemperatur** liegt bei ca. 8,1 °C. Die mittlere Höhe des **Jahresniederschla-**
ges beträgt im Raum Kappeln ca. 750 mm und liegt damit im Landesmittel (DWD o.J.). Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung blieben die Plattformen im Bereich des Sportboothafens bestehen. Auf der kleineren Plattform könnte entsprechend einer gültigen Baugenehmigung das Hafenmeisterbüro entstehen. Die größere Plattform würde voraussichtlich als zusätzliche Anlegemöglichkeit genutzt werden. Geringfügige Veränderungen der Luftqualität und des Kleinklimas können durch die Nutzung des Hafenmeisterbüros verursacht werden.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im Wesentlichen die Bebauung einer pfahlgegründeten Plattform mit einem Bistro. Zusätzlich wird ein Hafenmeisterbüro gebaut. Durch die neu entstehenden Gebäude werden sich bei Umsetzung erwartungsgemäß die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der im Nahbereich der Ostsee häufig vorkommenden Winde jedoch nicht zu rechnen.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der umliegenden Bebauung und Verkehrswege im Bereich der Stadt Kappeln. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch. Die Auswirkungen durch die Neuplanungen werden daher als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen im Bereich der Schlei haben die Planungen eine geringe Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
--

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild der Stadt Kappeln ist durch die Lage an der Schlei und die städtische Bebauung geprägt. Die Schlei ist ein Meeresarm der Ostsee, der jedoch insbesondere bei Kappeln schmal ausgeprägt ist und einen Fließgewässercharakter aufweist. Im Bereich der Stadt Kappeln steigt das Gelände vom Schleiufer aus deutlich an. Die Hanglagen sind insbesondere am westlichen Schleiufer, wo das Stadtzentrum entstanden ist, dicht besiedelt. Hier befinden sich auch gewerbliche Hafenanlagen, die überwiegend durch Sport- und Fischerboote sowie Ausflugsschiffe genutzt werden. Prägend für das Landschafts- und Stadtbild ist zudem die Klappbrücke, die das westliche und das östliche Schleiufer miteinander verbindet. Das östliche Schleiufer ist ebenfalls baulich genutzt, wobei eine wohnbauliche Nutzung überwiegt.

Der Planbereich selbst befindet sich am südlichen Rand der Stadt Kappeln. Seeseitig sind im Durchschnitt ca. 75 m lange Steganlagen entstanden, die durch Sportboote aber auch als Museumshafen genutzt werden. Landseitig befinden sich größere Werftgebäude und Bootshallen. Der Bereich Kappeln ist insgesamt gewerblich geprägt. Eine Auflockerung dieser gewerblichen Bebauung wird durch eine schmale Parkanlage am Ufer der Schlei aufgelockert.

Am gegenüberliegenden Ufer der Schlei erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Kopperby/Olpenitz“ (Verordnung 29.06.1999).

Der Planbereich dient aufgrund seiner Nutzung als öffentlicher Sportboothafen der Erholungsnutzung für Bootsbesitzer nicht nur aus der Region um Kappeln auf. Insbesondere in den Sommermonaten wird der Hafen auch temporär durch Gastlieger genutzt, die die Schlei entlang segeln oder die Stadt Kappeln besuchen wollen.

Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft am Ufer ein Wanderweg, der die Stadt Kappeln mit dem südlich gelegenen Arnis verbindet. Der Weg ist ebenfalls in der touristischen Hochsaison stark frequentiert. Bisher ermöglichen Parkbänke ein Verweilen mit Blick auf die Schlei und das weniger bebaute östliche Schleiufer.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Landschaftsbild am westlichen Schleiufer geringfügig durch den genehmigten Bau des Hafenmeisterbüros verändert werden. Eine zusätzliche Veränderung durch den Bistrobau bliebe aus. Eine touristische Aufwertung des Sportboothafens sowie des außerhalb gelegenen Wanderweges bliebe aus.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Baumaßnahme wird eine Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Schlei im Süden der Stadt Kappeln nach sich ziehen. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Im Plangebiet werden bauliche Anlagen mit einer Höhe von maximal 5,0 m auf pfahlgegründeten Plattformen im Bereich eines Sportboothafens entstehen, die das Landschaftsbild am

westlichen Schleiufer dauerhaft verändern werden. Die Plattformen befinden sich nahe des Ufers und somit optisch innerhalb der Hafenanlagen. Gegenüber den bisher vorhandenen, nahe der Wasseroberfläche gelegenen Steganlagen, werden das Bistro und das Hafenmeisterbüro eine gewisse Fernwirkung aufweisen. Diese ist jedoch im Zusammenhang mit den landseitig gelegenen Werftgebäuden und Bootshallen zu betrachten. Die vorhandenen gewerblichen Gebäude weisen aufgrund ihrer Größe und Bauweise bereits eine gewisse Dominanz auf, sodass die neuen Gebäude vom östlichen Schleiufer und von der Wasserseite aus nur sehr untergeordnet auffallen werden. eine weitere Vorbelastung besteht durch den vorhandenen Sportboothafen.

Als Minderungsmaßnahme wird zum Schutz des Landschaftsbildes im Bebauungsplan festgesetzt, dass Fensterflächen nur mit reflexarmen, entspiegelten Gläsern hergestellt werden dürfen. Zusätzlich werden zulässige Werbeanlagen stark eingeschränkt, um eine angemessene und unaufdringliche Atmosphäre sicher zu stellen. Weitere Festsetzungen werden hinsichtlich der Dachneigung, der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung getroffen, um eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude durch die architektonische Gestaltung zu vermeiden.

Insbesondere in den Sommermonaten dominieren mehrere Meter hohe Masten der festgemachten Segelboote und Motorboote mit teilweise hohen Aufbauten das maritim geprägte Ortsbild. Dieser maritime Charakter wird in der vorgesehenen Bauweise aufgegriffen. Zudem sollen an der Plattform, auf der das Bistro vorgesehen ist, weitere Anlegemöglichkeiten geschaffen werden, sodass die baulichen Anlagen zumindest temporär zu drei Seiten in den Hafetrieb eingebunden sind.

Für die Erholungsnutzung ist die Planung positiv zu bewerten. Durch das Bistro werden der etwas abseits des Stadtzentrums gelegene Sportboothafen sowie die umliegenden Steganlagen insgesamt aufgewertet, da in geringer Entfernung und wasserseitig erreichbar eine geeignete Versorgungseinrichtung bzw. ein attraktives Ausflugsziel geschaffen wird. Auch für den außerhalb des Plangebietes verlaufenden Wanderweg zwischen Kappeln und Arnis ergeben sich positive Effekte, das entlang des Weges bislang keine Möglichkeiten zur Einkehr gegeben sind.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens weisen eine hohe Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft auf. Die zu erwartenden Auswirkungen werden durch die baugestalterischen Festsetzungen und die umliegenden Strukturen gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturdenkmale sind im Planbereich und angrenzend dazu entsprechend der Stellungnahme des ALSH vom 31.05.2017 nicht bekannt. Der überplante Schleibereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, sodass mit archäologischer Substanz am Gewässergrund gerechnet werden kann.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Die Plattformen, auf denen die baulichen Anlagen entstehen werden, sind bereits vorhanden. Hinweise auf archäologische Denkmale wurden im Zusammenhang mit dem Plattformbau nicht gefunden. Eingriffe in den Boden erfolgen mit der Planung nicht. Auswirkungen auf Kulturgüter daher nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes weist eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut auf. Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange						Mensch		
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
	Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	●	•	•	•
	Fläche	•		•	•	●	•	-	-	-
	Boden	●	•		●	•	•	●	•	-
	Wasser	•	•	●		•	•	•	•	•
	Klima/Luft	•	●	•	•		-	•	●	•
	Landschaft	•	•	-	-	-		●	•	●
	Kulturgüter	•	-	-	-	-	●		•	•
	Wohnen	•	-	•	•	●	●	•		●
	Erholung	●	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Emissionen sind nicht zu erwarten.

Das anfallende Schmutzwasser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal übergeben und dann über Pumpwerke der zentralen Kläranlage Kappeln zugeführt. Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von privaten Unternehmen durchgeführt. Es wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg verwiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Zuge des Scoping nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Schlei. Die überplanten Plattformen liegen ca. 1,4 m über NHN. Damit besteht bereits gegenwärtig die Gefahr, dass die neu entstehenden Gebäude bei Hochwasser überflutet werden. Bei Anstieg des Meeresspiegels als Folge des Klimawandels wird sich die Häufigkeit dieser Überschwemmungen erhöhen. Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist damit gegeben. Im Plangebiet werden vorbeugende bauliche Maßnahmen durchgeführt, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt und aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die bereits errichteten Plattformen im Bereich des Sportboothafens bestehen. Auf der kleineren Plattform könnte entsprechend einer gültigen Baugenehmigung das Hafenmeisterbüro auch ohne die Bauleitplanung gebaut werden. Es würde zu geringfügigen Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

Die größere Plattform bliebe voraussichtlich erhalten und würde als zusätzliche Möglichkeit zum Festmachen von Sportbooten dienen. Eine touristische Aufwertung des Sportboothafens und des landseitig verlaufenden Wanderweges bliebe aus bzw. müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Beeinträchtigungen von verschiedenen Schutzgütern führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Veränderung des Landschaftsbildes im Süden von Kappeln sowie der Schlei als Gewässer auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Schutz von Wasser- und Rastvögeln im Bereich der Schlei sind die Fensterflächen des Bistros mit reflexarmen, entspiegelten Gläsern herzustellen.

Einschränkung der Größe und Art der Beleuchtung von Werbeanlagen zur Reduzierung von Lichtimmissionen.

Nach § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Wasser

- Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden berücksichtigt.
- Anfallendes Niederschlagswasser wird in die Schlei abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

- Beschränkung der Gebäudehöhe auf max. 5,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.
- Einschränkung der Größe und Art der Beleuchtung von Werbeanlagen.
- Verwendung von reflexarmen, entspiegelten Fensterflächen (Reflexionsgrad < 10 %).
- Einschränkung der zulässigen Farbgebung für die Außenfassaden.
- Verwendung von nicht glänzenden und nicht reflektierenden Dacheindeckungen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Eingriffe in die Schutzgüter, die einen Ausgleich nach sich ziehen (z.B. Bodenversiegelungen), werden im Rahmen der Planung nicht verursacht. Eine Bilanzierung entfällt damit.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 2.1 Die Firsthöhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet ‚Hafenbistro‘ darf eine Höhe von max. 5,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe nicht überschreiten.
- 3.1.1 Die Dacheindeckung darf nur aus nicht glänzendem und nicht reflektierendem Material bestehen.
- 3.2.1 Die Fenster der Gebäude im Bereich der Sondergebiete ‚Hafenbistro‘ sind zu entspiegeln (Reflexionsgrad < 10 %).
- 3.2.2 Die Fassaden aller Gebäude im Plangebiet sind farbig zu behandeln. Als Farbtöne sind weiß, grau bis schwarz, beige, dunkelrot, dunkelblau, hellblau und gelb zulässig.
- 3.3.1 Innerhalb des SO ‚Hafenbistro‘ ist nur eine Werbeanlage zur Eigenwerbung, die nicht mehr als 0,80 m hoch und 3,00 m breit sein darf, zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von wechselndem oder bewegtem Licht und transparenten Leuchtschildern. Fremdwerbung ist unzulässig.

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Das vorgesehene Bistro soll sich in erster Linie an Wassersportler richten, die den vorhandenen Sportboothafen anlaufen. Entlang des Westufers der Schlei bei Kappeln sind mehrere

Steganlagen und Möglichkeiten zum Festmachen gegeben. Die Planung wird bewusst im Süden der Stadt Kappeln durchgeführt, da hier landseitig vor allem gewerblich genutzte Gebäude vorhanden sind. Möglichkeiten zur Einkehr, wie sie an der Promenade nördlich der Klappbrücke flächig gegeben sind, existieren fußläufig bislang nicht. Daher soll auch für Gäste im Süden Kappels ein entsprechend klein dimensioniertes Bistro zur Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Der Bau des Bistros erfolgt im Zusammenhang mit dem neu entstehenden und bereits genehmigten Hafenmeisterbüro, welches ebenfalls der Aufwertung des Sportboothafens dienen soll. Die vorhandene Steganlage bietet aufgrund ihrer Bauweise zudem die Möglichkeit die Anlagen ufernah und in den Hafen eingebunden umzusetzen. Zusätzliche Synergieeffekte ergeben sich für den landseitig gelegenen Wanderweg in Richtung Arnis. Eine Umsetzung an Land ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Parkanlage nicht sinnvoll und ortsnah umzusetzen. Standortalternativen ergeben sich für die Planung nicht.

4.2 Planungsalternativen

Die Plattformen, auf denen die baulichen Anlagen entstehen sollen, sind im Plangebiet bereits vorhanden. Der Bau des Hafenmeisterbüros auf der kleineren Plattform ist bereits genehmigt. Eine Planungsalternative ergibt sich für das vorliegende Vorhaben daher nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der

baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der zulässigen Beleuchtung und Fenstergestaltung),
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B),
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).

5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Kappeln soll im Bereich eines bestehenden Sportboothafens die Errichtung eines Bistros auf einer pfahlgegründeten Plattform ermöglicht werden. Dafür werden zwei vorhandene Plattformen, die an die Steganlage anschließen, als Sondergebiet ‚Hafenbistro‘ festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche für das Hafenbistro wird auf 150 m² begrenzt. Für das Hafenmeisterbüro gilt eine überbaubare Grundfläche von maximal 15 m². Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet werden und wo auch die Außengastronomie untergebracht wird, wird eine Grundfläche von max. 450 m² festgesetzt. Die zulässige Gebäudehöhe wird mit max. 5,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Eine wohnbauliche Nutzung ist nicht geplant und im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben. Vorbelastungen bestehen durch die landseitig gelegenen Gewerbebetriebe sowie die Nutzung des Sportboothafens. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Planung betrifft zwei bestehende, pfahlgegründete Plattformen im Bereich eines Sportboothafens nahe des Schleifers. Eingriffe Unterwasser sind nicht vorgesehen, sodass Auswirkungen auf maritime Lebewesen ausgeschlossen werden. Schweinswale sind aufgrund der intensiven Nutzung der Schlei im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Im Wesentlichen betrifft die Planung heimische Brutvogelarten und vor allem Arten mit Wasserbezug. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ist insgesamt von einer störungsresistenten Artenzusammensetzung auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Im Hinblick auf den Schutz wildlebender Tiere werden Werbebeleuchtung und Fenstergestaltung eingeschränkt. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Überplant werden zwei neu errichtete, pfahlgegründete Plattformen im Bereich eines bestehenden Sportboothafens. Ein Flächenverbrauch entsteht durch die Planung nicht.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet wird für die Errichtung des Hafenmeisterbüros eine überbaubare Grundfläche von 15 m² und für die Errichtung des Bistros von 150 m² festgesetzt. Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet werden und wo auch die Außengastronomie untergebracht wird, gilt eine Grundfläche von max. 450 m². Bodenversiegelungen werden durch die Überplanung zweier pfahlgegründeter Plattformen im Bereich der Schlei nicht verursacht. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Schutzgut Wasser: Anfallendes Niederschlagswasser wird in die Schlei abgeleitet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund des Standortes des Vorhabens im Bereich der Schlei ausgeschlossen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche, kleinflächige Bebauung im Süden der Stadt Kappeln werden sich aufgrund der häufigen Winde im Nahbereich der Ostsee keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Die baulichen Anlagen werden zu optischen Veränderungen im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleifer führen. Diese werden durch die vorhandenen Gewerbegebäude am Ufer, die geringe Größe des Vorhabens sowie durch die baugestalterischen Festsetzungen gemindert. Zusätzlich werden Werbeablagen in Größe und Art der Beleuchtung eingeschränkt, um eine unnötige Fernwirkung zu vermeiden. Fensterflächen dürfen nur entspiegelt verwendet werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechend der Natura 2000-Vorprüfung (siehe Anhang) nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Kappeln sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im Bereich eines Sportboothafens in der Schlei überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch baugestalterische Festsetzungen gemindert.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

7 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 27.10.2021].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 26.10.2021].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- DEUTSCHES MEERESMUSEUM (o.J.): Sichtungskarte von Meeressäugtieren in der Ostsee. URL: <https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/sichtungen/sichtungskarte> [Stand: 26.10.2021].
- HOCHWASSERKARTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml> [Stand 25.10.2021].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.

- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),
URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 05.07.2021].
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 20.07.2021.
- LLUR (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung April 2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 18-1.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2020): Jahresbericht 2020 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Managementplan für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“. Stand: 1. August 2014.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - 2. Entwurf (2020).
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I - Kapitel 5.8 Windenergie an Land. Stand Dezember 2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- STADT KAPPELN: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVObI. Schl.-H. 2019, S. 146).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung von 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. 425).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. S. 352).
- Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Kappeln vom gebilligt.

Kappeln, den

.....
Der Bürgermeister